

26.

Verkündet am 17. Februar 1959
[redacted], Justizobersekretär als
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma G [redacted] werke R [redacted] Aktiengesellschaft, gesetzlich
vertreten durch ihren Vorstand, in E [redacted]-K [redacted]

Beklagten, Berufungsklägerin und Revisionsklägerin,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

gegen

die Witwe Barbara W [redacted] geb. P [redacted] in E [redacted], S [redacted]-
straße [redacted],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,
.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

Streitgehilfen der Klägerin:

1. die Maschinenbau AG B [redacted] in Bo [redacted], M [redacted] platz [redacted],
vertreten durch den Vorstand,

.. Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] -

2. den Heizungsmonteur Leo J [redacted] in Bo [redacted], H [redacted]-
straße [redacted],

.. Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte [redacted] ..

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 17. Februar 1959 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Engels, Dr. K. E. Meyer, Hanebeck,
Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
13. Januar 1958 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision, einschließlich der durch
die Streithilfe entstandenen Kosten, werden der Be-
klagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte beabsichtigte, die Feuerung ihrer Glas-schmelzöfen auf ein billigeres Heizöl umzustellen, das als ein in Deutschland bislang unbekanntes Nebenprodukt der Benzingewinnung bei der R. Chemie in O. anfallen und durch die K. Reederei- und Kohlenhandels-GmbH vertrieben werden sollte. Bei der Firma K. war der Ehemann der Klägerin, ein Diplomkaufmann, als Leiter der Abteilung Heizöle tätig.

Da das Öl zäh und dick war, mußte es durch Erwärmung auf etwa 160° verflüssigt werden, um in der Brennkammer zerstäubt werden zu können. Für Verflüssigungs- und Brennversuche lieferte die Firma K. der Beklagten ein gleichartiges Öl amerikanischer Herkunft. Die Beklagte beauftragte den Leiter ihres Schmelzbetriebes Dipl.-Ing. S. mit der Umstellung der Feuerung und den dazu nötigen Versuchen. S. ließ sich von dem Oberingenieur Be., dem technischen Leiter des übrigen Gesamtbetriebes, den Techniker M. zuweisen und entwarf mit ihm eine Verflüssigungsanlage, die dann nach den Anweisungen des M. hergestellt wurde. Die Anlage bestand aus einem zylindrischen Eisenblechkessel von 60 cm Durchmesser und 80 cm Höhe, der zur Aufnahme des Öles diente, und einer eingebauten Rohrschlange, mit der zur Erwärmung des Öles Heißdampf durch den Kessel geleitet werden konnte; ein Dampfüberhitzer, der mit offenen Gasflammen zu betreiben war, befand sich vor dem Ölbehälter. Der Kessel war an eine Preßluftleitung angeschlossen, damit das Öl nach seiner Verflüssigung zum Schmelzofen gedrückt werden konnte. Der Stutzen zum Einfüllen des Öles, die Preß-

- 3 -

luftzufuhr und die Ölleitung zum Schmelzofen waren durch Hähne verschließbar. Der Kessel war mit Thermometer und Manometer versehen. Unter dem Kessel brachte M. zur zusätzlichen unmittelbaren Erwärmung des Öles einen Gasringbrenner an.

Am 18. Mai 1955 gelangen drei halbstündige Verflüssigungs- und Brennversuche, bei denen der Einfüllstutzen geöffnet blieb. S. bat M., den Gasringbrenner künftig nicht mehr zu benutzen, weil er eine Verkokung der überhitzten unteren Ölschichten und eine Verflockung der Brenndüse im Schmelzofen befürchtete.

Da der Ehemann der Klägerin den Wunsch geäußert hatte, an einem Versuch teilzunehmen, wurde die Anlage am 27. Mai 1955 erneut erprobt. Ausser dem Ehemann der Klägerin waren auch einige andere Interessenten zu der Vorführung erschienen. Sie wurde in Abwesenheit des Dipl.-Ing. S. von M. geleitet. Die Anlage war mehrere Tage lang warm gehalten worden, da der Ehemann der Klägerin zu einer früher vorgesehenen Vorführung nicht hatte erscheinen können. Der Kessel wurde durch Heißdampf und mit dem Gasringbrenner unter dem Kesselboden beheizt. Nach etwa 40 Minuten wurde der Boden des Kessels plötzlich abgesprengt. Brennendes Öl überschüttete die Zuschauer. Der Ehemann der Klägerin, M. und zwei weitere Personen kamen ums Leben.

Die Klägerin hat wegen des Schadens, der ihr durch den tödlichen Unfall ihres Ehemannes und Ernährers entstanden ist und noch entsteht, mit einem Leistungs- und Feststellungsbegehren Be., S. und die Beklagte



in Anspruch genommen und ihre Ansprüche zunächst gegen die Beklagte verfochten. Gestützt auf das vom Landgericht eingeholte Gutachten des Direktors des Instituts für Erdölforschung in Hannover Prof. Dr. Sch[REDACTED] hat sie die Auffassung vertreten, die Gasflamme des Ringbrenners unter dem Kessel habe zu einer Überhitzung der unteren Ölschichten im Kessel und einer Aufspaltung (Krackung) ihrer Moleküle geführt; hierdurch sei im Kessel ein Überdruck entstanden, der, da der Kesselraum an allen Ein- und Austrittsöffnungen verschlossen gewesen sei, den Kessel gesprengt habe. Mit derartigen Gefahren hätten S[REDACTED] und M[REDACTED] rechnen müssen. Überdies habe der Kessel hinsichtlich der Schweißarbeiten, die unstreitig von einer bei der Beklagten eingesetzten Kolonne der Maschinenbau AG B[REDACTED] unter Führung des Heizungsmonteurs J[REDACTED] ausgeführt worden sind, nicht den an einen Druckbehälter zu stellenden Anforderungen entsprochen.

Die Beklagte hat bestritten, daß Preßluftleitung und Einfüllstutzen bei dem Versuch geschlossen gewesen seien. Sie hat unter Bezugnahme auf ein im Berufungsverfahren vorgelegtes Privatgutachten des Diplomchemikers Dr. de Ha[REDACTED] in H[REDACTED] das Geschehen damit erklärt, daß infolge Schwefelhaltigkeit des Öles unter dem Einfluß seiner Erwärmung Schwefelwasserstoff entstanden sei, der an der Kesselwand pyrophores Eisensulfid gebildet und sich über dem Öl mit Luftsauerstoff vermischt habe; das Eisensulfid habe das explosive Gemisch gezündet. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, daß mit einem solchen Ablauf S[REDACTED] und M[REDACTED] nicht hätten rechnen können.

Die Maschinenbau AG B[REDACTED] und J[REDACTED] sind der Klägerin als Streitgehilfen beigetreten.

Das Landgericht hat die Zahlungsansprüche der Klägerin gegenüber der Beklagten dem Grunde nach im Rahmen des Reichshaftpflichtgesetzes für gerechtfertigt erklärt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen, den Ausspruch über die Berechtigung des Rentenverlangens der Klägerin jedoch insoweit beschränkt, als die Ansprüche nicht auf öffentlich-rechtliche Versicherungsträger übergegangen sind.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die Abweisung der Klägerin mit den gegen sie erhobenen Zahlungsansprüchen.

Die Klägerin und ihr Streitgehilfe Maschinenbau AG B[REDACTED] beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat in Übereinstimmung mit dem Landgericht die Schadenshaftung der Beklagten nach § 2 HaftpflG für begründet gehalten. Es ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Dipl.-Ing. S[REDACTED] und der tödlich verunglückte Techniker M[REDACTED], beide Repräsentanten der Beklagten im Sinne dieser Bestimmung, den Unfall durch ein Verschulden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführt haben.

Die Revision bekämpft diese Auffassung, indem sie vor allem geltend macht, das Berufungsgericht habe bei den einander widersprechenden Gutachten von Prof.Dr.Sch[REDACTED] und Dr. de Ha[REDACTED] nicht ohne Einholung eines Obergutachtens Feststellungen über die Unfallursachen treffen dürfen. Sie bemängelt, daß sich das Berufungsgericht dem Gutachten von Prof.Dr.Sch[REDACTED] angeschlossen hat, ohne sich zu verschiedenen Punkten mit den entgegenstehenden Darlegungen von Dr. de Ha[REDACTED] auseinandergesetzt und sich eine eigene Meinung gebildet zu haben. Es bedeute, so hebt die Revision hervor, eine Verkennung der Aufgabe, die dem Berufungsgericht obgelegen habe, daß es sich hierbei lediglich auf die fachliche Autorität des gerichtlichen Sachverständigen bezogen habe, statt sich die ihm fehlende Beurteilungsmöglichkeit durch Heranziehung eines Obergutachtens zu verschaffen. Ein Verstoß gegen § 286 ZPO liege auch darin, daß das Berufungsgericht nicht die Zeugen J[REDACTED] und Eg[REDACTED] vernommen habe, durch deren Aussage habe unter Beweis gestellt werden sollen, daß entgegen der Meinung des Sachverständigen Prof.Dr.Sch[REDACTED] die Preßluftleitung geöffnet gewesen sei; das Berufungsgericht habe wegen der Unzulässigkeit einer vorwegnehmenden Beweiswürdigung die Vernehmung des Zeugen J[REDACTED] nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, daß die Erinnerung des Zeugen - eine von der Beklagten erwartete Aussage unterstellt - angesichts der chemisch-physikalischen Darlegungen des Sachverständigen Prof.Dr. Sch[REDACTED] ungeeignet sei, die von dem Sachverständigen Dr. de Ha[REDACTED] angenommene Explosion wahrscheinlicher zu machen. Als Verfahrensfehler rügt die Revision weiter, das Berufungsgericht habe nicht bedacht, daß sich am Kessel zur Messung des Innendrucks ein Manometer befunden habe, das,

so meint die Revision, von M. [REDACTED] und J. [REDACTED] doch auch beobachtet worden sein müsse.

Es erübrigt sich, darauf einzugehen, ob diese Rügen berechtigt sind.

Denn wenn auch das Berufungsgericht dem Sachverständigen Prof. Dr. Sch. [REDACTED] folgend angenommen hat, der Kessel sei infolge Überdrucks zerknallt, so hat es doch herausgestellt, daß hierfür die Direktbeheizung mit dem von M. [REDACTED] unter dem Kessel angebrachten Gasringbrenner ursächlich geworden ist. Durch sie ist es, wie es dargelegt hat, zu der Überhitzung der im Kessel befindlichen unteren Ölschichten und zu deren Krackung gekommen, die bei geschlossenen Zu- und Abführungen den Überdruck im Kessel erzeugt hat.

Auch nach der von Dr. de Ha. [REDACTED] vertretenen Auffassung ist aber die Überhitzung des Öles durch den Gasringbrenner für die von ihm angenommene Explosion ursächlich geworden. Sie hat nach Ansicht dieses Sachverständigen bei der Schwefelhaltigkeit des Öles dazu geführt, daß bei der Krackung der Schwefelwasserstoff entstand, der sich mit Luftsauerstoff zu dem explosiblen Gemisch im Kesselraum über dem Öl vereinigte und durch pyrophores Eisensulfid entzündet wurde.

Ob der Kessel durch Überdruck zerknallt oder durch Explosion gesprengt worden ist, kann also dahingestellt bleiben. Nur darauf braucht es anzukommen, ob die in jedem Fall für das Unfallgeschehen ursächlich gewordene Überhitzung des Öles im Kessel durch den Gasringbrenner

dem Dipl.-Ing. S. [REDACTED] und dem Techniker M. [REDACTED] oder einem von ihnen zum Verschulden angerechnet werden kann.

Das Berufungsgericht hat dies hinsichtlich beider mit Recht angenommen. Beide hätten, so hat es rechtsirrtumsfrei ausgeführt, damit rechnen müssen, daß die Beheizung des Kesselbodens mit einem starken Gasringbrenner zu einer Überhitzung der unteren Ölschichten führe und daß die Erhitzung eines ihnen selbst unbekannten und in Deutschland nicht marktgängigen Öles chemische und physikalische Prozesse auslösen könne, die sie als Nichtfachleute nicht beurteilen könnten. Es sei offenbar gewesen, daß es bei der besonders zähflüssigen Konsistenz des Öles zu einer Erhitzung der unteren Ölschichten weit über die für erforderlich gehaltenen und vorgesehenen 165° hinaus habe kommen müssen und daß die Reaktion des Öles für einen Nichtfachmann unberechenbar gewesen sei. Die Versuchsbedingungen hätten daher von einem Ölchemiker festgelegt und vor Inbetriebnahme der Anlage gutachtlich gebilligt werden müssen. S. [REDACTED] habe die Reaktion des Öles durch einen Fachmann prüfen lassen und die Entfernung des Brenners oder die Einstellung der Versuche anordnen müssen, bis er die Gewissheit gehabt habe, daß die Direktbeheizung vom Gesichtspunkt der Sicherheit her unbedenklich sei.

Die Revision tritt diesen Erwägungen entgegen. Die von ihr erhobenen Bedenken greifen jedoch nicht durch.

Die Verantwortung, die S. [REDACTED] und M. [REDACTED] bei der Durchführung der Verflüssigungs- und Verbrennungsversuche traf, kann nicht damit von ihnen abgewälzt werden, daß

die Firma K[REDACTED] das Öl für diese Versuche unentgeltlich geliefert habe und daß deren Ölfachleute, wenn sie eine gefahrlose Verflüssigung nicht für möglich erachteten, hierauf hätten hinweisen müssen. Bei dem gelieferten Öl handelte es sich um ein in Deutschland bislang unbekanntes, aus Amerika eingeführtes Produkt, das auf die Möglichkeit der Verflüssigung und Verbrennung überhaupt erst erprobt werden sollte. Daß es der Beklagten zu diesem Zweck von der Firma K[REDACTED] zur Verfügung gestellt worden war, bedeutete keine Gewähr für die Gefahrlosigkeit der anzustellenden Versuche. Überdies liegt kein Anhalt für die Annahme vor, daß Ölfachleute der Firma K[REDACTED] über die Bedingungen, unter denen S[REDACTED] und M[REDACTED] die Versuche unternahmen, und namentlich über die direkte Beheizung des Kessels mit dem Gasringbrenner unterrichtet gewesen wären. Hierfür trugen S[REDACTED] und M[REDACTED] selbst die Verantwortung.

Es kann sie auch nicht entlasten, daß an der Vorführung vom 27. Mai 1955 durch M[REDACTED] Angestellte der R[REDACTED]chemie teilgenommen haben, die nach dem Vorbringen der Beklagten chemische Experten gewesen sein sollen. Die Beklagte behauptet selbst nicht, daß diese etwa von ihr oder S[REDACTED] und M[REDACTED] zur sachverständigen Überprüfung der Anlage und des Versuchs hinzugezogen worden seien und sie gutgeheißen hätten; wie nach dem Sachvortrag der Parteien nicht anders angenommen werden kann, sind sie vielmehr nur als Zuschauer erschienen. Wenn sie in dieser Eigenschaft keine Bedenken gegen die Vorführung geäußert haben, der drei gelungenen anderen Versuche bereits vorangegangen waren, so hätten S[REDACTED] und M[REDACTED] als Urheber der Versuche aber doch Bedenken haben müssen.

Die widerspruchslose Teilnahme der Angestellten der R...chemie an der Vorführung vom 27. Mai 1955 war nicht geeignet, ihren schon früher liegenden Versäumnissen zur Entschuldigung zu dienen.

Daß die drei früheren Versuche gut abgelaufen waren, enthob sie auch nicht etwa der Notwendigkeit, wenigstens vor den weiteren Erprobungen die vorher versäumte Überprüfung durch einen Ölchemiker zu veranlassen und sich durch sie, ihrer Gefährlosigkeit zu vergewissern; denn daß die Anlage nicht immer nur unter genau den gleichen Bedingungen in Betrieb genommen werden würde wie bei jenen drei nur halbstündigen Versuchen, war offenbar. So hat die Probevorführung vom 27. Mai 1955 denn auch länger gedauert als jeder der vorangegangenen Versuche, und das Öl war vorher schon tagelang warmgehalten worden.

S... hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Anschluß an die Versuche vom 18. Mai 1955 M... gebeten, den Gasringbrenner unter dem Kessel durch eine Isolierung zu ersetzen, weil er befürchtete, das Öl könne sonst verkoken und die Brenndüse verstopfen. Dem Berufungsgericht ist aber darin beizustimmen, daß er damit nicht den Erfordernissen genügte, denen er gerecht werden mußte. Wäre M... seiner Bitte nachgekommen, so würde das Unglück zwar vermieden worden sein. Da bei den vorangegangenen Versuchen Folgen der gedachten Art nicht eingetreten waren, konnte S... aber, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsfehler erwogen hat, nicht voraussetzen, daß M... sich von seiner Befürchtung ohne weiteres überzeugen lasse; er durfte sich daher auch nicht darauf verlassen, daß M... den Gasring-

brenner fortan nicht mehr verwenden werde. Wesentlich ist nicht, daß S. nur eine Bitte ausgesprochen hat, statt vielleicht eine strikte Anordnung zu erteilen, entscheidend ist vielmehr, daß er es an der Herbeiführung einer fachmännischen Aufklärung über die mit ihren Versuchen etwa verbundenen Gefahren hat fehlen lassen. Erst eine solche Aufklärung konnte seiner Bitte den ihr fehlenden Nachdruck verleihen.

Da M. in Ausführung der ihm anvertrauten Dienstverrichtungen die Vorführung vom 27. Mai 1955 bei Abwesenheit von S. selbständig unternahm, traf ihn eine eigene Verantwortung dafür, daß bei ihr niemand zu Schaden kam. Auch er hätte daher der durch einen Ölchemiker bestätigten Gefährlosigkeit gewiß sein müssen, bevor er zu der Probevorführung schritt. Zu der Versäumnis, die auch ihm zur Last fällt, kommt hinzu, daß er bei der Wiederverwendung des Gasringbrenners die entgegenstehende Bitte von S. unbeachtet gelassen hat.

Das Berufungsgericht ist überzeugt, daß bei einer Überprüfung durch einen Ölchemiker der Mangel, auf dem das Unglück beruht hat, ausgeschaltet worden wäre. Allerdings mögen, wie die Revision hervorhebt und das Berufungsgericht auch selbst in Betracht gezogen hat, die Gefahren der Überhitzung und Krackung eines Öles mit hohem Schwefelgehalt im Hinblick auf die Reaktion der Schwefelbestandteile mit Eisen im Mai 1955 noch unbekannt und auch später noch in mancher Beziehung unerforscht gewesen sein; trotzdem würde, so meint das Berufungsgericht, ein Ölfachmann, von dem eine umfassende Prüfung hätte er-

wartet werden dürfen, auf Grund der vorgelegten, von der Firma K[REDACTED] hinsichtlich des Schwefelgehalts richtig mitgeteilten Analyse vor den noch ungenügend erforschten Gefahren gewarnt haben. Diese Auffassung kann aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden. Das Berufungsgericht konnte zu diesem Ergebnis im Hinblick auch darauf gelangen, daß die Beklagte selbst nicht etwa den Standpunkt vertreten hat, ein Ölfachmann würde die Art und Weise, mit der die Verbrennungs- und Verflüssigungsversuche unter Verwendung des Gasringbrenners vorgenommen worden sind, gebilligt haben.

Über die Warnung eines Ölfachmannes hätten sich S[REDACTED] und M[REDACTED] aber nicht hinwegsetzen dürfen, ohne die verkehrserforderliche Sorgfalt zu vernachlässigen, die sie im Interesse der Sicherung anderer vor Gefahren für Leib und Leben anzuwenden hatten (§ 276 BGB).

Mit Recht hat das Berufungsgericht hiernach angenommen, daß S[REDACTED] und M[REDACTED] ein für den tödlichen Unfall des Ehemannes der Klägerin ursächliches Verschulden zur Last fällt. Da sie nach den irrtumsfreien und von der Revision auch nicht angegriffenen Darlegungen des Berufungsgerichts Repräsentanten der Beklagten im Sinne des § 2 HaftpflG gewesen sind und die Verflüssigungs- und Verbrennungsversuche zu ihren Dienstverrichtungen gehörten, ist die Schadenshaftung der Beklagten begründet, ohne daß es darauf ankommt, ob M[REDACTED], wie das Berufungsgericht meint, bei der Vorführung vom 27. Mai 1955 mangels eindeutiger gegenteiliger Weisungen des S[REDACTED] die Kesselzuleitungen sämtlich verschlossen gehalten und hierdurch eine ihm und S[REDACTED] zum Verschulden ge-

reichende weitere Unfallursache gesetzt hat.

Die Revisionsrüge einer Verletzung des § 304 ZPO ist unbegründet. Die Erörterungen, die das Berufungsgericht über die Höhe der Ansprüche auf Ersatz entgangenen Unterhalts angestellt hat, dienten, wie ausdrücklich hervorgehoben worden ist, nur der summarischen Prüfung, ob überhaupt ein Schaden entstanden ist. Sie waren daher nicht unstatthaft, sondern entsprachen verfahrensrechtlicher Notwendigkeit (Urteil des erkennenden Senats vom 9. März 1955 VI ZR 3/54 VersR 1955, 308). Daß die Berechtigung der Rentenansprüche für spätere Zeit nicht eingehender geprüft worden ist, läßt sich darum nicht beanstanden, weil es für den Erlass eines Zwischenurteils genügt, daß eine Rente in Zukunft mit gewisser Wahrscheinlichkeit verlangt werden kann. Mehr hat das Berufungsgericht nicht zum Ausdruck gebracht und brauchte es auch nicht festzustellen.

Die Revision muß hiernach mit der Kostenfolge aus §§ 97, 101 ZPO als unbegründet zurückgewiesen werden.

Engels

Dr. Bode

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Hanebeck